

die sich durch keine spezifischen Textmerkmale von den beiden anderen Gruppen abheben. Hinsichtlich der Textkonstitution erklärt Longère, daß aus der Masse des von Jean Châtillon kollationierten Materials nur die „variations significatives“ in den reduzierten Textapparat der hier vorgelegten Ausgabe aufgenommen werden (74). Daraus dürfte zu schließen sein, daß es sich um einen vorläufigen Text handelt, der jedoch gute Dienste leisten wird, bis die Gesamtheit der Handschriften des Benjamin minor genealogisch geordnet und untersucht worden sein wird. Bedauerlicherweise überlagert die nachgewiesene sekundäre Gliederung des Werkes in Kap. die ursprüngliche Abschnittsstruktur. Denn die ursprüngliche Gliederung des 12. Jhdts. läßt den Gedankengang Richards, der sich gemäß den rhetorischen Regeln entfaltet, eindeutiger verstehen als die spätere Kapitelorganisation, die eher scholastisch beeinflusst ist und den Abschnitten offensichtlich zuwider läuft. Die französische Übersetzung ist sehr gut lesbar und bleibt in der Nähe des lateinischen Textes. Es ist sehr zu wünschen, daß bald ähnliche Ausgaben und Übersetzungen auch in deutscher Sprache erstellt werden mögen, um divergente theologische Formen und Themen kennenlernen zu können und auch auf diese Weise die gegenwärtige universitäre Theologie anzuregen.

R. BERNDT S. J.

STASIOWSKI, MAREK, *Die Polen und das 1. Vatikanische Konzil* (Veröffentlichungen des internationalen Forschungsinstituts zur Förderung der Kirchengeschichte in Mitteleuropa; 2). Wien: Dom Verlag 2004. 375 S., ISBN 3-85351-189-9.

Polen bildete zur Zeit des 1. Vatikanums weder politisch noch kirchlich eine Einheit. Im russischen Teil herrschte religiös-kirchliche Unterdrückung, und die dortigen Bischöfe erhielten keine Erlaubnis zur Ausreise zum Konzil. Im preußischen Teil (Westpreußen, Posen, Oberschlesien) herrschte Nationalitätenkampf; und nur im österreichischen Galizien genossen die Polen eine relativ weitgehende Autonomie. Der polnische Episkopat aus dem preußischen und österreichischen Teil bildete daher auch auf dem Konzil keine Einheit. Erzbischof Ledóchowski von Posen, der einzige Prälat polnischer Herkunft im preußischen Episkopat, nahm weder an den Fuldaer Bischofskonferenzen teil, da er sich nicht als Deutscher betrachtete, noch – wegen seiner infallibilistischen Einstellung – in Rom an den Versammlungen der deutschen und österreichisch-ungarischen Minoritätsbischöfe bei Kardinal Rauscher von Wien. Es gelang ihm und Dr. Sosnowski, dem einzigen Konzilsvater aus dem Russischen Reich, der, wenngleich nicht Bischof, kraft einer Sondererlaubnis Pius' IX. am Konzil teilnehmen konnte, jedoch auch nicht, die übrigen polnischen Bischöfe für eine infallibilistische Linie zu gewinnen. Die galizischen Bischöfe, an der Spitze Erzbischof Wierzchleyski von Lemberg, schlossen sich vielmehr mehrheitlich der anti-infallibilistischen Linie des Großteils des Episkopats der Habsburger Monarchie an. Immerhin wurde auf dem Konzil Ledóchowski zum Mitglied der Dogmatischen Deputation gewählt, Wierzchleyski (wenngleich der Minorität zugehörig) zum Mitglied der Disziplinarkommission.

Weitragende Ergebnisse für das Konzil selbst und seinen inneren Verlauf sind von dieser Arbeit, die in Wien als Dissertation angenommen wurde, sicher nicht zu erwarten. Sie ist jedoch wertvoll, da sie in der Palette des nationalen und regionalen Rezeptionsgeschehens eine Lücke füllt. Inhaltlich befaßt sie sich mit den Konzilsvätern polnischer Herkunft sowie mit der Reaktion auf das Konzil in allen Regionen polnischer Sprache, einschließlich der polnischen Anteile der Diözesen Breslau, Kulm und Ermeland, die von deutschen Oberhirten regiert wurden. Quellenmäßig stützt sie sich außer auf das Vatikanische Archiv (speziell für die Antworten der Erzbischöfe Ledóchowski und Wierzchleyski auf die Fragen der Disziplinarkommission vom 6.6.1867, die im „Mansi“ nur in Kurzfassung existieren), das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und die Diözesanarchive vor allem auf die Auswertung der polnischen Presse, die ja nicht-polnischen Historikern normalerweise aus sprachlichen Gründen unzugänglich ist.

Generell wird in dieser Arbeit deutlich, wie sehr die polnischen Regionen in allen drei Reichen schon vor dem Konzil ultramontan geprägt waren, wobei gerade die polnische Kongregation der Resurrektionisten sich als Vorreiter des Ultramontanismus profilierte (93 f.). Liberale Ideen fanden sich nur bei einer Gruppe polnischer Priester in Paris (153–163). Ein interessantes Detail, das die deutsche Kirchengeschichte berührt, ist übrigens



die Rolle von Erzbischof Ledóchowski bei der Fuldaer Bischofskonferenz 1867: Er war es, wie der Autor nachweist, der in Rom Argwohn gegenüber dieser Konferenz erzeugte, an der er selbst nicht teilnahm (79–81). Unmittelbar vor dem Konzil sprach sich die Theologische Fakultät der Jagiellonen-Universität in Krakau in einer Adresse für die päpstliche Unfehlbarkeit aus (174–178). – Während des Konzils wurde zum wichtigsten Organ der ultramontan-infallibilistischen Richtung die Konzils-Wochenzeitschrift „Tygodnik Soborowy“ in Krakau (211–222), während die liberale Gegenposition von der Wochenzeitschrift „Tydzien“ eingenommen wurde. Vielleicht das stärkste und wirksamste Gegenargument gegen die päpstliche Unfehlbarkeit für polnisches nationales Empfinden war die Enzyklika Gregors XVI. „Cum primum“ von 1832, in welcher der Papst den polnischen Aufstand gegen die russische Herrschaft verurteilte und sich damit faktisch zum Helfershelfer der zaristischen Unterdrückung machte. „Tydzien“ versäumt es daher nicht, dieses Argument zu benutzen (218f.), was immerhin „Tygodnik Soborowy“ dazu zwang, die Bedingungen für eine unfehlbare Entscheidung in enge Grenzen zu fassen, um zu zeigen, daß es sich bei „Cum primum“ nicht um eine Ex-cathedra-Entscheidung handle (220). – Die Rezeption des Konzils und der Unfehlbarkeitsdefinition war in den polnischen Regionen im allgemeinen problemlos. In Galizien entstanden nennenswerte Schwierigkeiten praktisch nur an der Jagiellonen-Universität Krakau, und dies auch nicht an der Theologischen Fakultät, sondern an der der Medizin, und auch noch reichlich spät, erst im Mai 1871, ausgelöst durch den Medizinprofessor Gilewski, der sich mit Döllinger solidarisierte, was dann in Studentenunruhen eskalierte (237–245). Nur in Breslau wurde ein polnischer Priester Kaminski altkatholisch, aber seine Agitation wurde zu einem Fiasko (280–286, 289–292). In der Diözese Ermland fand die altkatholische Bewegung nur unter der deutschen Bevölkerung Resonanz (292f.).

Generell wird in der Arbeit immer wieder deutlich, wie sehr – trotz des peinlichen Punktes „Cum primum“ – polnischer Patriotismus infallibilistische Stellungnahmen erleichterte und oppositionelle, die mit national-deutschen Bestrebungen identifiziert wurden, erschwerte (242f., 255, 284, 291f.). – Eine Ergänzung bzw. Korrektur: Der Artikel im Schlesischen Kirchenblatt vor dem Konzil über die Unfehlbarkeit des Papstes (85f.) schließt sich offensichtlich bis in wörtliche Formulierungen an die Schrift des Mainzer Bischofs Ketteler von Februar 1869 „Das Allgemeine Concil und seine Bedeutung für unsere Zeit“ an. Ob er, wie der Autor vermutet, gerade von dem scharfen Infallibilisten Lorinser angeregt wurde, ist deshalb wohl zweifelhaft; in jedem Fall vertritt er eine sehr eingeschränkte päpstliche Unfehlbarkeit. KL. SCHATZ S. J.

UERTZ, RUDOLF, *Vom Gottesrecht zum Menschenrecht*. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789–1965) (Politik- und kommunikationswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft; 25). Paderborn [u.a.]: Ferdinand Schöningh 2005. 552 S., ISBN 3-506-71774-X.

Daß von „Quod aliquantum“ (1791) und „Mirari vos“ (1832) bis zum 2. Vatikanum in der kirchlichen Einstellung zu Demokratie, Menschenrechten und insbesondere Religionsfreiheit ein fundamentaler Wandel stattgefunden hat, dürfte vernünftigerweise nicht in Zweifel gestellt werden können. Die Frage ist nur, ob dieser Wandel auch oder wesentlich als eine innere Entwicklung der neuscholastischen Doktrin, natürlich im Kontakt mit der realen geschichtlichen Entwicklung, verstanden werden kann, wobei sich bestimmte Momente und Grundanliegen kontinuierlich durchhalten. Der Autor vertritt mit E. W. Böckenförde und gegen Arthur B. Utz die These der Diskontinuität und des radikalen Paradigmenwechsels, da – wie Bernhard Sutor in seinem Geleitwort (10) zusammenfaßt – eine Wende vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person innerhalb der neuscholastischen Doktrin nicht möglich war.

Die voluminöse Arbeit, in Eichstätt als Habilitation in der Fakultät für Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften angenommen, zeichnet die Entwicklung des katholischen Staatsdenkens in Deutschland in 175 Jahren nach, wobei der Schwerpunkt einerseits auf päpstlichen Lehräußerungen, andererseits auf bestimmten wichtigen deutschen